

RS Vwgh 1997/11/5 97/03/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.11.1997

Index

E3L E06202030

E3L E07402010

E3R E07403000

92 Luftverkehr

Norm

31991L0670 Anerkennungs-RL Luftfahrtpersonal Zivilluftfahrt Art3;

31991R3922 HarmonisierungsV Zivilluftfahrt Art1 Abs1;

31991R3922 HarmonisierungsV Zivilluftfahrt Art7;

LuftfahrtG 1958 §39;

ZLPV 1958 §1 Abs5;

Rechtssatz

Da Art 7 HarmonisierungsV Zivilluftfahrt vorsieht, daß die Mitgliedstaaten die Zulassung anerkennen, die ein anderer Mitgliedstaat oder eine in seinem Auftrag handelnde Stelle gemäß dieser Verordnung für seiner Gerichtsbarkeit und Hoheit unterliegende Stellen oder Personen erteilt, die an der Entwicklung, Herstellung und Instandhaltung von Erzeugnissen sowie dem Betrieb von Luftfahrzeugen beteiligt sind, kann sich dies hinsichtlich der Instandhaltung nur auf für Betriebe erteilte Zulassungen beziehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997030145.X01

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>